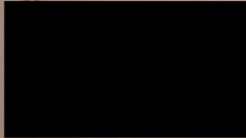




Stadt Augsburg
Referat für
Bürgerangelegenheit
Ordnung, Personal,
Digitalisierung und
Organisation

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Postzustellungsurkunde



Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3301
Telefax +49 (0)821 324-3305

www.augsburg.de

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 007//TF/IFS

09.03.2021

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte an
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsver-
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsb

**Antrag nach der Informationsfreiheitsatzung der Stadt Augsburg
hier: „Kosten des erneuten Prozesses gegen das Augsburgers Klimacamp“**

Die Stadt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag des [REDACTED] vom 31.01.2021 auf Auskunft nach der städtischen Informationsfreiheitsatzung wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

1.
Am 31.01.2021 stellte [REDACTED] (Antragsteller) per E-Mail einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach „§ 39 BayDSG, § 3 Abs. 1 BayUIG, soweit Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 2 Abs. 1 VIG“. Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bat der Antragsteller die Anfrage als „Bürgeranfrage“ zu behandeln. Da diese Gesetze für die begehrten Informationen nicht einschlägig sind (s.u.), wurde zugunsten des Antragstellers sein Antrag als Antrag nach der städtischen Informationsfreiheitsatzung ausgelegt.

Dabei begehrte der Antragsteller die Übersendung einer „Aufzählung aller Kosten, die mit dem erneuten Prozess gegen das Augsburgers Klimacamp in Verbindung stehen (Anwaltskosten, Gerichtskosten, sonstige Kosten)“.

1/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000
BIC: AUGSDE77XXX

Beim „erneuten Prozess gegen das Augsburger Klimacamp“ handelt es sich um die Berufungszulassung beim Verwaltungsgerichtshof in München (Az. 10 ZB 20 2825) gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 06.11.2020, Az. Au 8 K 20.1179, bei welchem der Antragsteller als Kläger beteiligt war.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 wurde die Antwortfrist verlängert, da sich die Sachverhaltsermittlung aufgrund ausstehender Rückmeldung Dritter verzögerte.

II.

a)

Die vom Antragsteller genannten Normen sind nicht einschlägig, weshalb der Antrag des Antragstellers zu seinen Gunsten als Antrag nach der städtischen Informationsfreiheitsatzung ausgelegt wurde.

Im Einzelnen:

Art. 39 Abs. 1 S. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) gewährt grundsätzlich ein allgemeines Auskunftsrecht über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird und

1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und
2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG sind von der Auskunft jedoch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgenommen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind im BayDSG nicht definiert, sodass auf die Begriffsbestimmung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts zurückgegriffen wird:

„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Beschluss vom 14.3.2006 – 1 BvR 2087/03, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.9.2009). Ein schutzwürdiges bzw. berechtigtes Geheimhaltungsinteresse liegt dabei vor, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.5.2009 – 7 C 18/08).“

2/5

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 04
BIC: AUGSDE77XXX

Die „Anwaltskosten“ stellen „Konditionen“ und „Marktstrategien“ und damit ein Geschäftsgeheimnis der durch die Stadt Augsburg mandatierten Anwaltskanzlei dar. Denn es handelt sich dabei um Tatsachen, die sich auf das Unternehmen beziehen, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Auf Nachfrage hat die betroffene Kanzlei in die Herausgabe der Informationen nicht eingewilligt, sodass diese Informationen von der Auskunft ausgenommen sind.

Die Gerichtskosten stehen noch nicht fest bzw. sind vom weiteren Verlauf des Verfahrens abhängig, sodass eine Schätzung derzeit nicht möglich ist. Sonstige Kosten sind nicht entstanden.

Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayUIG (Bayerisches Umweltinformationsgesetz) gewährt freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Bei den begehrten Informationen handelt es sich jedoch nicht um Umweltinformationen i.S.d. Art. 2 Abs. 2 BayUIG.

Ebenso ist **§ 2 Abs. 1 VIG (Verbraucherinformationsgesetz)** nicht einschlägig, denn es handelt sich bei den begehrten Informationen auch nicht um die in § 2 Abs. 1 VIG genannten Daten.

b)

Die Stadt Augsburg hat aufgrund des Art. 23 S. 1 GO eine **Informationsfreiheitsatzung** erlassen. Diese gewährt allen Einwohnern der Stadt Augsburg freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen, § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsatzung (IFS). Dazu muss, wie vom Antragsteller erfüllt, ein Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden, § 3 Abs. 1 S. 1 IFS.

Dabei muss der Antrag gem. § 3 Abs. 3 S. 1 IFS erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Der Antragsteller begehrt Zugang zu einer „*Auflistung aller Kosten, die mit dem erneuten Prozess gegen das Augsburg Klimacamp in Verbindung stehen (Anwaltskosten, Gerichtskosten, sonstige Kosten)*“.

Der Antragsteller ist Einwohner der Stadt Augsburg und damit gem. § 1 Abs. 1 IFS grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Satzung erfasst. Bei den begehrten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen gem. § 2 Nr. 1 IFS, nämlich um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

c)

Der Antrag auf Informationszugang nach der Informationsfreiheitsatzung ist jedoch abzulehnen.

Wie unter II. a) bereits ausgeführt, handelt es sich bei den „Anwaltskosten“ um Geschäftsgeheimnisse der mandatierten Kanzlei. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 IFS besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt.

Die „*Gerichtskosten*“ sind, wie unter II. a) bereits erwähnt, vom weiteren Verlauf des Verfahrens abhängig und hier noch nicht abschließend bekannt. Auch eine Schätzung ist derzeit nicht möglich.

3/5

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 00
BIC: AUGSDE77XXX

Im Übrigen kann der Antrag gem. § 4 Abs. 5 IFS abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Der Antragsteller ist an dem unter I. genannten Gerichtsverfahren beteiligt. Die Information über die möglicherweise zu erwartenden Gerichtskosten ist ihm deshalb aus allgemein zugänglicher Quelle, nämlich dem Gerichtskostengesetz (GKG), möglich, insbesondere, da er als Verfahrensbeteiligter den Streitwert kennt.

„Sonstige Kosten“ sind bei der Stadt Augsburg in Zusammenhang mit dem oben genannten Gerichtsverfahren nicht entstanden.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 IFS i.V.m. § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg (Kostensatzung) und Art. 16 Abs. 2 S. 1 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** in 86152 Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) *Schriftlich oder zur Niederschrift*

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

b) *Elektronisch*

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

4/5

Servicezeiten:
Mo–Mi: 07:30–16:30 Uhr
Do: 07:30–17:30 Uhr
Fr: 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

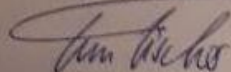
Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400
BIC: AUGSDE77XXX

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Fischer
Rechtsrat

5/5

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE 35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX